

4845/AB XX.GP

**Beantwortung**

der parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten  
Mag. Haupt, Dolinschek und Kollegen an die Bundesministerin  
für Arbeit, Gesundheit und Soziales betreffend  
behindertenfeindliche Tendenzen in der Pensionsversicherungsan -  
stalt der Arbeiter im Zusammenhang mit den Anträgen  
auf Invaliditätspension (Nr.51 69/J).

Zur gegenständlichen Anfrage führe ich folgendes aus:

Zu den Fragen 1 und 2:

Der Eintritt des Versicherungsfalles der geminderten Arbeitsfähigkeit setzt eine Änderung, nämlich eine Verschlechterung der physischen und psychischen Leistungsfähigkeit des Versicherten im Laufe seines Erwerbslebens, also seit dem Zeitpunkt des erstmaligen Eintrittes in die Versicherung, voraus. Eine anderweitige Auslegung des Begriffes der Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit kann mit dem Gesetzeswortlaut des § 255 Abs. 1 bzw. des § 273 Abs.1 ASVG nicht in Einklang gebracht werden; bringt doch der Gesetzgeber in diesen Bestimmungen eindeutig zum Ausdruck, daß die Arbeitsfähigkeit des Versicherten auf weniger als die Hälfte derjenigen eines körperlich und geistig gesunden Versicherten von ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten herabgesunken sein muß. Eine Betrachtungsweise, die lediglich darauf abstellt, ob die Arbeitskraft des Versicherten - unter Außerachtlassung des zeitlichen Faktors - einen gewissen Mindestsatz (nämlich die Hälfte der Arbeitsfähigkeit) eines gesunden Versicherten unterschritten hat, würde nicht den rechtlichen Gegebenheiten entsprechen. Dies hat auch der Oberste Gerichtshof in seinem Urteil OGH 10 Ob 544/1987 vom 6.10.1987 zum Ausdruck gebracht, wonach die Bedingungen des § 273 ASVG nur dann erfüllt sind,

wenn eine Person, die ursprünglich in der Lage war, eine bestimmte Tätigkeit auszuüben, zufolge einer negativen Veränderung im physischen oder psychischen Bereich außerstande gesetzt wird, einer geregelten Beschäftigung, zu der sie früher in der Lage war, nachzugehen. Der Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit hat zur Voraussetzung, daß eine zuvor bestandene Arbeitsfähigkeit, die zumindest die Hälfte der eines körperlich und geistig gesunden Versicherten erreicht hat, durch nachfolgende Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

**Zu Frage 3:**

Ich verweise auf die Beantwortung der Fragen 1 und 2.

Für die von Ihnen angesprochenen Fälle treffen die Länder im Rahmen der ihnen verfassungsrechtlich zugeordneten Kompetenzen (z.B. Sozialhilfe) entsprechend Vorsorge. Bei einer generellen Gewährung von Leistungen aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit (bei schon vor Arbeitsantritt eingetretener Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit) durch die gesetzliche Pensionsversicherung würde es zu einer Kostenverschiebung zum Nachteil des Bundes und zugunsten der Länder kommen. In der Regel wird bei langjähriger Versicherung jedoch auch eine Verschlechterung der Leistungsfähigkeit des Versicherten vorliegen und daher Invalidität gegeben sein. Es kann also auch in diesen Fällen unter Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen Invalidität eintreten.

**Zu Frage 4:**

Unter der Prämisse der unterschiedlichen Begriffe der geminderten Arbeitsfähigkeit (Invalidität, Berufsunfähigkeit, Dienstunfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit) ist die Praxis der Pensionsversicherungsträger bei Zuerkennung derartiger Leistungen einheitlich; die Vorgangsweise der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter kann keineswegs als restriktiv bezeichnet werden.

**Zu Frage 5:**

Es sind keine Maßnahmen geplant.